

Fakultät für Sportwissenschaft

Prüfungsamt

Bekanntmachung vom 14. Oktober 2024

Nr. 21/2024

Verbindliche <u>Ausschlussfristen</u> zum Abschluss der Bachelor-Studiengänge und Übergang in die Masterstudiengänge*

Bachelor of Arts (B. A.)

Zum Abschluss des Studiengangs müssen alle Studien- und Prüfungsleistungen in beiden Studienfächern und im Optionalbereich bis zum jeweils letzten Tag eines laufenden Semesters (31. März oder 30. September) abgelegt sein.

Dazu muss die Anmeldung der Bachelorarbeit bis zum **15. Februar oder 15. August** erfolgt sein (Anmeldevoraussetzungen siehe § 20 Absatz 1 der GPO 2016 (Amtl. Bekanntmachung der RUB Nr. 1186 vom 03.11.2016).

Die Einschreibung in den Master of Education der RUB ist, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen in beiden Studienfächern und im Optionalbereich bis zum Semesterende abgelegt worden sind, noch bis zum **15. Mai oder 15. November** im Folgesemester möglich.

Bachelor of Science (B. Sc.)

Zum Abschluss des Studiengangs müssen alle Studien- und Prüfungsleistungen im Studienfach und im Optionalbereich bis zum jeweils letzten Tag eines laufenden Semesters (31. März oder 30. September) abgelegt sein.

Dazu muss die Anmeldung der Bachelorarbeit bis spätestens zum **01. Februar oder 01. August** erfolgt sein (Anmeldevoraussetzungen siehe § 15 Absatz 1 der PO 2021 (Amtl. Bekanntmachung der RUB Nr. 1405 vom 31.03.2021).

Bei Bewerbung um einen Studienplatz in den Masterstudiengängen der Fakultät für Sportwissenschaft der RUB (Studienbeginn jeweils zum Wintersemester am 01. Oktober) müssen:

- bis spätestens zum 01. Juni die Bachelorarbeit angemeldet,
- bis spätestens zum 21. Juli ein ToR mit mindestens 150 CP und vorläufiger Durchschnittsnote vorgelegt und
- bis spätestens zum 09. September der Studienabschluss mit allen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.

^{*} Die genannten Ausschlussfristen gelten nur für den Übergang in einen Masterstudiengang der Fakultät für Sportwissenschaft (M. Sc.) bzw. der RUB (M. Ed. mit Fach Sport)